

→ Abteilung 6

Bildung und Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2187

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Information für AntragstellerInnen

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Gemäß § 16 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG 2019), LGBl. Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, gewährt das Land Steiermark den Eltern (Erziehungsberechtigten) deren Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

Für jene Kinder, für die die Erhalterin/der Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz gemäß den §§ 9 und 10 StKBFG 2019 unter Einhaltung der vom Land Steiermark vorgegebenen Sozialstaffel bezieht, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

A. Allgemeines

- 1. Die nachstehenden Informationen gelten für AntragstellerInnen, deren Kinder eine Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung besuchen. Für AntragstellerInnen, deren Kinder einen Heilpädagogischen Kindergarten oder einen Heilpädagogischen Hort besuchen, gelten die nachstehenden Ausführungen nur soweit, als die am Ende dieser Information angeführten Abweichungen dies zulassen.
- 2. Liegt die Dauer des Besuches einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter vier Wochen (durchgehend), besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsbeihilfe.
- 3. Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die monatliche Beihilfe unter 2,18 Euro liegt.

B. Die Antragstellung

1. Die Antragsberechtigung:

Zur Antragstellung berechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine vom Land Steiermark genehmigte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Für Kinder, für die die Erhalterin/der Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bereits einen Sozialstaffel-Beitragsersatz gemäß den §§ 9 und 10 StKBFG 2019 unter Einhaltung der vom Land Steiermark vorgegebenen Sozialstaffel bezieht, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

2. Einbringungsfristen:

Werden die Anträge innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Besuches einer Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend ab Beginn des Besuches gewährt. Bei später einlangenden Anträgen wird die Kinderbetreuungsbeihilfe mit Beginn jenes Monates, in dem der Antrag beim Gemeindeamt bzw. bei Kindern bei Tagesmüttern/-väter bei der Erhalterin/beim Erhalter eingelangt ist, gewährt. Anträge, die nach Beendigung des Besuches einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Formblätter:

Die Formulare für die Antragstellung sind bei der Leitung der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung bzw. bei der Tagesmutter/dem Tagesvater und im Internet (www.kinderbetreuung.steiermark.at) erhältlich.

4. Ausfertigung der Formblätter:

Der Antrag ist unter Beachtung der Hinweise in jenen Teilen auszufüllen, welche für den Anspruchsberechtigten vorgesehen sind. Dieses Antragsformular darf entweder nur für Kinder in Jahresbetrieben oder nur für Kinder in Saisonbetrieben verwendet werden.

5. Höhe des monatlichen Elternbeitrages:

Der/Die Erziehungsberechtigte(n) hat (haben) den tatsächlich zu leistenden Elternbeitrag im Antragsformular (Seite 2) einzutragen. Darüber hinaus bestätigt die Gemeinde die Höhe des allgemeinen Elternbeitrages (= Höchstbeitrag).

Die Kosten für das Mittagessen sowie eventuelle Ermäßigungen bzw. sonstige Förderungen oder Zuzahlungen vom/zum Elternbeitrag sind von der Erhalterin/ den Erhalter jeweils in einer eigenen dafür vorgesehenen Spalte einzutragen und werden vom allgemeinen Elternbeitrag abgezogen.

6. Aufnahmebestätigung:

Nach Ausfertigung des Antrages ist bei der Erhalterin/beim Erhalter der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung die Aufnahmebestätigung einzuholen (Seite 5 des Antrages)

7. Einkommensnachweise:

Als Einkommensnachweise (nur KOPIE keine Originale!) sind beizulegen:

Beziehen beide Elternteile je ein Einkommen, so muss das Einkommen beider Elternteile nachgewiesen werden.

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen der bundeseinheitliche Lohnzettel, Lagerzahl L 16, in den die Bezüge des gesamten abgelaufenen Kalenderjahres von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber einzutragen sind oder die Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt über das abgelaufene Kalenderjahr;
- b) bei selbständig Erwerbstätigen der vom Finanzamt zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid;
- c) bei pauschalierten LandwirtInnen der Einheitswertbescheid;
- d) bei NebenerwerbslandwirtInnen der Einheitswertbescheid sowie eine Lohnsteuerbescheinigung (Lohnzettel L16, siehe Punkt a));
- e) bei Karenzurlaub oder Arbeitslosigkeit, Karenzurlaubs- oder Arbeitslosenbestätigung;
- f) bei StudentInnen die Inskriptionsbestätigung (Sommer- und Wintersemester);
- g) im Fall von Pflegeelternschaft müssen <u>keine Einkommensnachweise</u> vorgelegt werden. Vorzulegen ist die Pflegschaftsbestätigung.

8. Einbringung bei der zuständigen Gemeinde bzw. bei Tagesmüttern/-väter bei der Erhalterin/ beim Erhalter:

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist samt den Einkommensnachweisen jener Gemeinde zu übermitteln, in deren Bereich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt. Bei Kindern, welche bei Tageseltern betreut werden, ist der Antrag bei der Erhalterin/ beim Erhalter abzugeben.

9. Lebensgemeinschaft:

Bei einer Lebensgemeinschaft mit dem/der Kindesvater/Kindesmutter sind die Einkommensnachweise beider Elternteile beizulegen.

C. Die Auszahlung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Auszahlung der Kinderbetreuungsbeihilfe kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag des Einlangens des vollständig und richtig ausgefüllten Antrages beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, erfolgen. Die Beihilfenauszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein.

D. Änderungen oder Korrekturen

1. Änderungen, Einbringungsfrist, zuständige Gemeinde, zuständige/r Erhalter/in:

Ändert sich die Zahl der unversorgten Kinder, oder die weiteren Angaben des Beihilfenantrages (Name der Antragstellerin/ des Antragstellers, Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, der

Stand, die Zustellanschrift, die Überweisung der Beihilfe auf ein Konto oder der Name des Kindes, das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht), müssen diese Änderungen mit Hilfe des **Antrages auf Änderungen oder Korrekturen** binnen Monatsfrist ab dem Bekanntwerden der Änderung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung über jenes Gemeindeamt bekannt gegeben werden, bei dem der Antrag um Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe seinerzeit eingereicht wurde. Bei Kindern, welche bei Tagesmüttern/-vätern betreut werden, über die Erhalterin/ den Erhalter.

2. Anmeldung weiterer Kinder:

Treten weitere Kinder derselben Antragstellerin/desselben Antragstellers, die/der bereits Kinderbetreuungsbeihilfe bezieht, in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein, so kann das Verfahren zur Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe mittels des Änderungsantrages eingeleitet werden.

3. Einkommensänderungen:

Bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im laufenden Kinderbetreuungsjahr besteht die Möglichkeit einer Neuberechnung (Härtefall).

4. Formblätter:

Das Formular "Antrag auf Änderungen oder Korrekturen" ist in der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung erhältlich bzw. im Internet (<u>www.kinderbetreuung.steiermark.at</u>) verfügbar.

5. Ausfertigung der Formblätter:

Das Änderungsformular ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller in jenen Punkten auszufüllen, in denen eine Änderung eingetreten ist. In jedem Fall auszufüllen sind der Zu- und Vorname der Antragstellerin/ des Antragstellers sowie dessen Geburtsdatum.

6. Änderung des Namens der Antragstellerin/ des Antragstellers:

Soll der Name oder die Person der Antragstellerin/des Antragstellers geändert werden, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller seinen neuen Namen bei Punkt A einzutragen wobei zu beachten ist, dass sein bisheriger Name oder der Name der bisherigen Antragstellerin/ des Antragstellers in das erste Feld einzutragen ist.

E. Mehrjähriger Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Einkommensnachweise:

AntragstellerInnen, deren Kinder dieselbe Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mehrjährig besuchen, sind verpflichtet, in den Folgejahren dem zuständigen Gemeindeamt bzw. bei Kindern bei Tagesmüttern/-vätern bei der zuständigen Erhalterin/beim Erhalter Einkommensnachweise über das abgelaufene Kalenderjahr mit dem vorgedruckten Schreiben (bei Tagesmüttern/-vätern ein Neuantrag) der Abteilung 6, zweckmäßigerweise bis 30. September des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

2. Ruhen des Verfahrens:

Das Verfahren zur Auszahlung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ruht, solange die Einkommensnachweise im Sinne des Punktes 1 nicht eingebracht sind.

3. Einbringungsfristen:

Werden die Einkommensnachweise innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Besuches einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingebracht, wird die Beihilfe rückwirkend ab Beginn des Besuches derselben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewährt. Langen die Einkommensnachweise später ein, wird die Kinderbetreuungsbeihilfe mit Beginn jenes Monats, in dem die Einkommensnachweise beim Gemeindeamt bzw. bei Kindern bei Tagesmüttern/-vätern bei der Erhalterin/dem Erhalter eingelangt sind, gewährt. Einkommensnachweise, die nach Ende des Besuches der Einrichtung eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

4. Umfang der Einkommensnachweise (nur KOPIE keine Originale!):

Es sind wieder die Einkommensnachweise beider Elternteile vorzulegen.

5. Auszahlung der Beihilfe:

Für die Auszahlung gilt Abschnitt C.

6. Bei einem Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein neuer Antrag auf Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe einzubringen (siehe Abschnitt B). Bei der bisherigen Erhalterin/ beim Erhalter ist das Kind jedenfalls abzumelden.

F. Ermittlung des Einkommens

1. Unselbständig Erwerbstätige:

a) Jahreslohnzettel (L 16) oder b) Einkommensteuerbescheid

Steuerpflichtige Bezüge (245) plus: Bezüge gemäß § 67 Abs.1 (220) minus: SV-Beträge f. sonstige Bezüge (225)

minus: Pendlerpauschale minus: sonstige Freibeträge minus: Sonderausgabenpauschale minus: Werbungskostenpauschale

2. Selbständig Erwerbstätige:

Steuerpflichtige Bezüge gemäß Einkommensteuerbescheid

3. LandwirtIn: Einheitswertbescheid

4. **NebenerwerbslandwirtIn:** Einheitswertbescheide und Jahreslohnzettel (wie 1.)

G. Berechnung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe errechnet sich aus der Differenz zwischen Rechnungsbetrag und dem zumutbaren Aufwand. Der **Rechnungsbetrag** (die derzeit höchstmögliche Beihilfe) **beträgt im Betriebsjahr 2024/25** monatlich **höchstens 82,51 Euro**. Dieser Betrag ist unabhängig vom tatsächlichen Elternbeitrag, den die Erhalterin/der Erhalter vom Erziehungsberechtigten einhebt.

Der zumutbare Aufwand ergibt sich aus der Berücksichtigung des Einkommens und der Anzahl der unversorgten Kinder (siehe nachstehende Tabelle; Beträge werden jährlich angehoben!).

Zumutbarer monatlicher Aufwand für die Kinderbetreuung in Euro <u>Betriebsjahr 2024/25</u> (Höchstbeihilfe 82,51 Euro)

	bis	1.155,10	1.270,62	1.386,14	1.501,66	1.617,18	1.732,70	1.848,22	1.963,74	2.079,26	2.194,78	2.310,30	2.425,82	2.541,34	2.656,86
Anzahl der	1.155,09	bis													
unvers. Kinder	Euro	1.270,61	1.386,13	1.501,65	1.617,17	1.732,69	1.848,21	1.963,73	2.079,25	2.194,77	2.310,29	2.425,81	2.541,33	2.656,85	2.772,37
		Euro													
Jahres- einkommen	16.171,26	17.788,54	19.405,82	21.023,10	22.640,38	24.257,66	25.874,94	27.492,22	29.109,50	30.726,78	32.344,06	33.961,34	35.578,62	37.195,90	38.813,18
1	1	19,06	21,37	24,26	28,30	33,50	39,85	47,36	56,02	65,84	76,81	88,94	102,22	116,66	132,26
2	-	12,71	14,44	16,75	20,22	24,84	30,62	37,55	45,64	54,88	65,28	76,83	89,54	103,40	118,42
3	1	6,35	7,51	9,24	12,13	16,17	21,37	27,72	35,23	43,89	53,71	64,68	76,81	90,09	104,53
4	-	-	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36	41,60	52,00	63,55	76,26	90,12
5	-	1	-	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36	41,60	52,00	63,55	76,26
6	1	1	-	ı	ı	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36	41,60	52,00	63,55
7	1	1	-	1	1	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36	41,60	52,00
8	1	-	-	1	1	-	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36	41,60
9	-	-	-	-	-	-	-	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27	32,36
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,16	3,47	6,94	11,56	17,34	24,27

H. Beihilfen-Rückzahlung

Zu Unrecht empfangene Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen sind zurückzuerstatten. Die Rückforderung **erfolgt mit Bescheid.**

I. Achtung!

1. Kinderbetreuungsbeihilfe für mehrere Kinder einer Antragstellerin/eines Antragstellers:

Antragstellerin/desselben Wird mit einem Antrag derselben Antragsstellers Kinderbetreuungsbeihilfe beansprucht, verschiedene für mehrere Kinder die Betreuungseinrichtungen besuchen, so ist die Aufnahmebestätigung von allen Erhalterinnen und Erhaltern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf demselben Antragsformular einzuholen.

2. Steirische Kinder in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eines benachbarten Bundeslandes:

Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben und deren Kinder wegen unzumutbarer Entfernung oder in Ermangelung von Kinderbetreuungsplätzen keine steirische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sondern eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einem benachbarten Bundesland besuchen, haben Anspruch auf Kinderbetreuungsbeihilfe, wobei der Beihilfenantrag bei jener steirischen Gemeinde eingebracht werden muss, in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

3. Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu Beginn bzw. während des Betriebsjahres:

Wird der Wechsel einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu Beginn bzw. während eines Betriebsjahres vorgenommen, so wird das Kind ohne Mitwirkung der Antragstellerin/des Antragstellers durch die Erhalterin/der Erhalter abgemeldet. Es muss daher in der neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung neuerlich um Kinderbetreuungsbeihilfe angesucht werden.

J. Abweichungen beim Besuch von Heilpädagogischen Kindergärten bzw. Heilpädagogischen Horten

Die nachstehenden Abweichungen betreffen nur Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl.Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen und die einen Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe besuchen, nicht aber jene Kinder, die von einem Team der Integrativen Zusatzbetreuung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreut werden:

- a) es sind keine Einkommensnachweise vorzulegen,
- b) die Beihilfe wird auf das Konto der Erhalterin/des Erhalters der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung überwiesen,
- c) dem Antrag muss eine Kopie des Behindertenbescheides beigelegt werden.

K. Besuch eines Kindergartens trotz Vorliegens der Schulpflicht

Besucht ein Kind trotz Vorliegens der Schulpflicht einen Kindergarten, so kann die Kinderbetreuungsbeihilfe bis längstens zum Ende des Kindergartenjahres, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet (ausnahmsweise zulässige Höchstdauer des Besuches des Kindergartens) weitergewährt werden.

Es ist ein neuer Antrag auf Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe samt den erforderlichen Beilagen und die Entscheidung der Schulbehörde in erster Instanz einzubringen.

Sollten nach Durchsicht dieses Merkblattes über den Vorgang zur Erlangung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe Unklarheiten bestehen, steht die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Auskünfte zur Verfügung.